

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0467  
vom 05.02.04  
  
15. Wahlperiode**

## **S t e l l u n g n a h m e**

**der**

### **Bundesknappschaft**

aus Anlass der

öffentlichen Anhörung

vor dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

am 11. Februar 2004

zum

**Entwurf**

**eines**

**Gesetzes zur Sicherung**

**der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen**

**der gesetzlichen Rentenversicherung**

**(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

**- BT-Drucksache 15/2149 -**

## **1 Vorbemerkung**

Der Entwurf zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz ist Teil eines Maßnahmenpaketes, mit dem die Bundesregierung die Rentenreform des Jahres 2001 weiterentwickeln will. Die Bundesregierung folgt hier der von ihr eingesetzten „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“, die bei der Langfristbetrachtung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu dem Ergebnis kommt, dass weitere Reformschritte zur Konsolidierung der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig sind.

Die Zielsetzung, ein stabiles wirtschaftliches Fundament für die gesetzliche Rentenversicherung zu schaffen, wird von der Bundesknappschaft ausdrücklich unterstützt. Die Beitragsfinanzierung der Renten kann nachhaltig nur bei einer günstigen Beschäftigungsentwicklung gesichert werden. Bedingung hierfür ist, eine übermäßige Beitragsbelastung zu vermeiden. Ein angestrebtes Beitragssatzmaximum von langfristig 22 % führt zudem zu einer gleichmäßigeren intergenerativen Belastungsverteilung. Die noch anstehenden Maßnahmen wahren insoweit auch den Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Die erforderliche Akzeptanz für die anstehenden Reformmaßnahmen setzt aus Sicht der Bundesknappschaft allerdings voraus, dass der Öffentlichkeit diese Zielsetzungen (Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen bei Wahrung der Generationengerechtigkeit) überzeugend vermittelt werden. Dem in Teilen der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, die Rentenpolitik verfolge nur tagesaktuelle Ziele und sei nicht mehr an einem langfristigen Rentenkonzept ausgerichtet, sollte insoweit entgegengetreten werden.

## **2 Anmerkungen zu den einzelnen Reformmaßnahmen**

### **2.1 Modifizierung der Rentenanpassungsformel**

Veränderungen der Rentenanpassungsformel haben sowohl kurzfristige als auch langfristige Entlastungswirkungen auf der Finanzierungsseite. Sie beeinflussen Rentenneuzugänge und den gesamten Rentenbestand. Des Weiteren sind Übergangsregelungen entbehrlich. Vor dem Hintergrund der langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen ist es insoweit konsequent, die Rentenanpassungsformel zu modifizieren.

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf u. a. folgende Änderungen der Rentenanpassungsformel vorgesehen:

- ⇒ Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie
- ⇒ Einfügung eines Nachhaltigkeitsfaktors

### **2.1.1 Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme - § 68 Abs. 2 SGB VI - E -**

Maßgebliche Bezugsgröße bei der Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Zukünftig soll ausschließlich auf das Einnahmenvolumen aus Pflichtbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld sowie der für geringfügig Beschäftigte abgeführten Beiträge abgestellt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI - E -). Demzufolge sollen die Entgelte nicht versicherungspflichtig abhängig Beschäftigter - insbesondere der Beamten - sowie oberhalb der Beitragsbemessungsgrundlage liegende Lohnbestandteile unberücksichtigt bleiben.

Vor dem übergeordneten Ziel der einnahmeorientierten Reformpolitik ist diese Konkretisierung auf sozialversicherungspflichtiges Einkommen folgerichtig.

Hinzuweisen ist jedoch auf folgende Unklarheit:

Die Regelung des § 68 Abs. 2 SGB VI - E - korrespondiert in enger Weise mit § 68 Abs. 7 SGB VI - E -. Dabei normiert § 68 Abs. 7 Satz 2 SGB VI - E - unter Verweisung auf § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI - E -, dass für die Bestimmung des Faktors für die Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme die Pflichtbeiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte aus dem Lohnabzugsverfahren zu verwenden sind. Als versicherungspflichtig Beschäftigte aus dem Lohnabzugsverfahren sind jedoch nicht nur Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, sondern auch Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung definiert. Insoweit bedarf es der Klarstellung, ob - mit Bezug auf § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI - E - ausschließlich die versicherungspflichtig Beschäftigten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten oder - in Auslegung des § 68 Abs. 7 Satz 2 SGB VI - E - alle versicherungspflichtig Beschäftigten - einschließlich derjenigen der knappschaftlichen Rentenversicherung - einzubeziehen sind.

### 2.1.2 Einfügung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Der Nachhaltigkeitsfaktor erfasst Veränderungen sowohl in der Demografie als auch der Erwerbstätigkeit. Er focussiert diese einerseits auf die Einnahmeseite (Anzahl der Beitragszahler) und andererseits auf die Ausgabenseite (Anzahl der Leistungsempfänger) der Rentenversicherung. Die Veränderung des Verhältnisses dieser beiden Größen zueinander im Zeitablauf (Verhältnis der jeweiligen Rentnerquotienten) bestimmt zukünftig maßgeblich die Anpassungssätze mit.

Die Gewichtung des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem Parameter  $\alpha$ , dem der Wert von derzeit 0,25 geordnet ist (§ 68 Abs. 4 Satz 6 SGB VI - E -), hat zusätzliche steuernde Wirkung. Der Parameterwert von 0,25 bewirkt zwar, dass die Belastungen, die aus einem sich erhöhenden Anteil an Leistungsempfängern resultieren, nur zu einem Viertel an die Rentner weitergegeben werden. Gleichwohl kann damit - auf der Grundlage der vorliegenden Prognosen zur Demografie und Beschäftigungsentwicklung - das Beitragsziel von 22 % im Jahr 2030 erreicht werden.

Insoweit ist auch die Implementierung des Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenanpassungsformel aus Sicht der Bundesknappschaft ein geeignetes Instrument, die für die gesetzliche Rentenversicherung notwendigen Zielsetzungen (Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen bei Wahrung der Generationengerechtigkeit) zu erreichen.

Auf folgenden Sachverhalt ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen. Der Gesetzentwurf sieht mit den §§ 68 Abs. 6 und 255 Abs. 5 SGB VI - E - eine Schutzklausel vor. Hier sind zwei Varianten zu unterscheiden.

- Ergibt sich allein durch eine denkbare negative Lohnentwicklung (Variante 1) bereits eine negative Rentenanpassung, bleibt für die Anwendung der übrigen Faktoren der Rentenanpassungsformel (Veränderung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie ggfls. des Nachhaltigkeitsfaktors) kein Raum. Der aufgrund der Lohnentwicklung ohnehin schon geringere als der bisherige aktuelle Rentenwert soll mithin nicht zusätzlich verringert werden.
- Nach unserem Verständnis soll ferner verhindert werden, dass selbst bei positiver Lohnentwicklung (Variante 2) die zusammengefasste Anwendung der übrigen Faktoren der Rentenanpassungsformel zu einer Verminderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts

führt. Anders formuliert: Grundsätzlich ist der aus der positiven Lohnentwicklung resultierende „rentensteigernde“ Prozentsatz mit den übrigen Formel-Faktoren zu multiplizieren. Tritt danach jedoch „rein rechnerisch“ eine Minderung des aktuellen Rentenwertes ein, soll die Schutzklausel greifen. Dementsprechend sollte - nach unserer Auffassung - die vorgesehene Schutzklausel nicht zu der Auslegung führen, die übrigen Faktoren dürften nur dann in die Berechnung eingehen, wenn nach der Faktorisierung im Ergebnis ein höherer aktueller Rentenwert steht.

Zur Verdeutlichung der Wirkung der neuen Anpassungsformel unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sei folgende Fallkonstellation angenommen: Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme um +1,60 %; Anhebung des Altersvorsorgeanteils um 0,5 %; stabiler Beitragssatz in der Rentenversicherung; Zunahme der Äquivalenzrentner um ca. 2,2 %. Isoliert betrachtet würde die Bruttolohnsteigerung ein Anpassungsergebnis von +1,60 % ergeben. Das Zusammenwirken der übrigen Faktoren führt aber dazu, dass es rechnerisch durch den Faktor Altersvorsorge (0,99375) und den Nachhaltigkeitsfaktor (0,99) zu einem Unterschreiten des bisherigen aktuellen Rentenwerts kommt. Die Schutzklausel soll jedoch den neuen aktuellen Rentenwert auf die Höhe des bisherigen anheben und insoweit eine negative Anpassung verhindern.

Darauf hinzuweisen ist ferner, dass es bei Umsetzung des in dem Referentenentwurf angelegten Gesamtkonzepts kein explizit genanntes Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung mehr gibt. Dies bestätigt auch die vorgesehene Änderung des § 154 Abs. 3 SGB VI (Artikel 8 des Entwurfs eines Alterseinkünftegesetzes).

## **2.2 Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherige pauschale Anhebung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen mit einer vierjährigen Übergangsfrist entfallen zu lassen und die Anhebung auf Zeiten der tatsächlichen Berufsausbildung zu konzentrieren.

Diese Neuregelung kann im Einzelfall - insbesondere bei Versicherten mit wenigen Versicherungsjahren und bei solchen mit geringen Einkünften (z. B. wegen einer Teilzeitarbeit) - zu einer prozentual nennenswerten Minderung der Rentenanwartschaften führen. Deshalb wird ausdrücklich begrüßt, dass für den Fall des Eintritts einer vorzeitigen Erwerbsminderung oder eines frühen Todes eine Sonderregelung bei der Gesamtleistungsbewertung vorgesehen

ist, die sich positiv bei der Bewertung der Zurechnungszeit auswirkt. Damit ist gewährleistet, dass bei einem Leistungsfall, der relativ früh in der Versichertenbiografie eintritt, die Höhe der Rente nicht unverhältnismäßig absinkt.

### **2.3 Berichtspflicht über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersgrenze**

Nach dem Gesetzesentwurf soll im Jahre 2008 von der Bundesregierung ein Bericht darüber erstellt werden, wie sich die Arbeitsmarktlage sowie die Beschäftigung und wirtschaftliche Situation älterer Arbeitnehmer entwickelt hat. Die Bundesknappschaft begrüßt diese Berichtspflicht, weil sich dann auf der Basis aktueller wirtschaftlicher und demografischer Erkenntnisse beurteilen lässt, ob eine Anhebung des gesetzlichen Rentenalters notwendig ist und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Umfang.

#### **Anlage**



**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

VORSCHRIFT	TITEL
§ 74 SGB VI-E	Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Vorschlag:

§ 74 Satz 1 SGB VI-E sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

„ , für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser begrenzten Entgeltpunkte.“

In Satz 2 wird nach dem Wort „Entgeltpunkte“ folgender Halbsatz angefügt:

„ , für glaubhaft gemachte Zeiten einer beruflichen Ausbildung jedoch höchstens 0,0521 Entgeltpunkte“

Begründung:

Zeiten der beruflichen Ausbildung können - vor allem im Rahmen des Fremdenrentenrechts - teilweise nur glaubhaft gemacht werden. In diesen Fällen sieht § 22 Abs. 3 FRG die Kürzung um ein Sechstel vor. Dies muss auch bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung beachtet werden. Bisher war diese Regelung in § 263 Abs. 3 SGB VI enthalten. Diese Vorschrift ist aber - ohne eine Regelung für Zeiten der beruflichen Ausbildung - neu gefasst worden. Die Regelungen zur beruflichen Ausbildung in § 263 Abs. 5 und 6 SGB VI-E erfassen nicht diesen Personenkreis.

Es handelt sich demnach um eine redaktionelle Änderung.